

SATZUNG

**DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND
HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT
GRAZ**

**BESCHLOSSEN AM 17.10.2011 IN DER
1. ORDENTLICHEN SITZUNG DER
UNIVERSITÄTSVERTRETUNG
IM STUDIENJAHR 2011/2012**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz einschließlich deren Ausschüssen, mit Ausnahme der Wahlkommission.
2. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz hat ihren Sitz in Graz.
3. Die Funktionsperiode der Organe beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni. Die konstituierende Sitzung kann bereits vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

§ 2 Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz

1. Die Universitätsvertretung (im weiteren UV) ist das demokratische Willensbildungsorgan der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG, der alle im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (im weiteren nur HSG) beschriebenen Aufgaben (vor allem § 13) obliegen, insbesondere:
 - a. Vertretung der Interessen Ihrer Mitglieder für den Bereich der jeweiligen Universität, sowie Förderung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft fallen.
 - b. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und über die Verteilung der aus den Studierendenbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. An Universitäten mit Organen gemäß § 12 Abs. 2 sind den Studienvertretungen insgesamt mindestens 30 von Hundert und den Organen gemäß § 12 Abs. 2 mindestens 10 von Hundert zur Verfügung zu stellen. An Universitäten ohne Organe gemäß § 12 Abs. 2 sind den Studienvertretungen insgesamt 30 von Hundert zur Verfügung zu stellen. Bei der Verteilung ist darauf zu achten, dass jedem dieser Organe ein zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlicher Mindestbetrag zur Verfügung steht.
 - c. Verfügung über das Budget der UV.
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

- e. Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in Kommissionen und Unterkommissionen des Senates der Universität, insbesondere in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002 und in staatliche Behörden;
 - f. Wahl Vertreterinnen und Vertreter in den Senat der Universität aus den Reihen der ordentlichen Studierenden der Universität nach dem Wahlverfahren gemäß § 40 entsprechend dem Stimmenverhältnis der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen.
 - g. Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft notwendigen Verwaltungseinrichtungen.
 - h. Koordination der Tätigkeiten der Studienvertretungen.
 - i. Abgabe der Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.
2. Die Funktion als Mitglied der UV und ihrer Organe ist ein Ehrenamt. Unter § 22 HSG sind die Rechtsfolgen der Tätigkeit als StudierendenvertreterInnen beschrieben.
3. Die eingerichteten Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz sind:
- a. Für den Bereich der Medizinischen Universität Graz die Universitätsvertretung und ihre Ausschüsse
 - b. Für den Bereich der Studien die folgenden Studienvertretungen:
 - I. Humanmedizin (für die Studien O201 (Rigorenstudium Humanmedizin) und O202 (Diplomstudium Humanmedizin))
 - II. Zahnmedizin (für das Studium O203 (Diplomstudium Zahnmedizin))
 - III. Pflegewissenschaft (für die Studien Bachelor Pflegewissenschaft, O

033 300 (Bachelor Gesundheits- und Pflegewissenschaft, O 066 330
(Master Gesundheits- und Pflegewissenschaft)

IV. Dokorratsstudien (für das Studium O090 und eingerichtete PhD-Studien der MUG)

c. Für die in § 39 HSG festgelegten Aufgaben die Wahlkommission

§ 3 Sitzungen

1. Die Organe fassen Ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gemäß dem HSG und gemäß dieser Satzung einberufen werden.
2. An universitätsweiten vorlesungsfreien Tagen darf keine Sitzung stattfinden. LV-freie Tage verlängern daher die Fristen, welche in § 4 angeführt sind.

§ 4 Einberufung und Einladung der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende eines Organs oder bei deren oder dessen Verhinderung die beauftragte Stellvertreterin oder der beauftragte Stellvertreter hat die MandatarInnen wenigstens zweimal in jedem Semester zu ordentlichen Sitzungen einzuladen. Die Einladung zu dieser Sitzung hat 14 Tage vorher ausgesandt zu werden (Datum des Poststempels auf der Aussendung).
2. Die/der Vorsitzende eines Organs oder bei deren oder dessen Verhinderung die beauftragte Stellvertreterin oder der beauftragte Stellvertreter hat ferner eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens 20 von Hundert der MandatarInnen des Organs schriftlich unter Angabe der vorzuschlagenden Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge dies verlangen. Eine solche Sitzung muss binnen 3 Tagen einberufen werden und hat spätestens 7 Tage nach Einladung stattzufinden.
3. Unterlässt die/der Vorsitzende eines Organs die ordnungsgemäße Einladung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragsteller berechtigt, nach Ablauf der Einladungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung des Organs einzuberufen.

4. Wird die/der Vorsitzende eines Organs schriftlich über einen Antrag "Abwahl durch Neuwahl" informiert, muss sie/er binnen drei Tagen eine ordentliche Sitzung des Organs unter Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes einberufen.

5. Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl lt. § 25 (5) HSG und ein Antrag auf eine außerordentliche Sitzung vor, ist die im § 24 (5) HSG angegebene Zweiwochenfrist entgegen Abs. 2 auch bei der Einladung zur außerordentlichen Sitzung zu berücksichtigen. In diesem Fall muss die Sitzung drei Tage nach Einlangen der Antragstellung einberufen werden. Die Sitzung hat jedoch frühestens zwei Wochen nach Aussendung der Einladung stattzufinden.

6. Die Einladungen zu den Sitzungen eines Organs sind an alle Mitglieder des Organs per Brief, auf Verlangen eingeschrieben, und e-Mail auszuschicken. Sie haben Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu enthalten.

7. Die Einladung sowie die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen des Organs sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung öffentlich zu machen (Internet und Aushang). Eine außerordentliche Sitzung ist baldmöglichst nach der Einladung öffentlich zu machen.

8. Für die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung ist die schriftliche Einladung maßgeblich.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Organs oder bei deren oder dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt. Bei außerordentlichen Sitzungen müssen mindestens die von den Antragstellerinnen oder Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen.

2. Auf Antrag von jeder/jedem der MandatarInnen des Organs, der bis 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich im Sekretariat oder bei der/dem Vorsitzenden des Organs einzubringen ist, sind zusätzliche Punkte in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen.

3. Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

4. Die Tagesordnung hat zumindest zu enthalten:
 - a. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit

 - b. Genehmigung der Tagesordnung

 - c. Genehmigung von Protokollen

 - d. Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen

 - e. Bericht der ReferentInnen

 - f. Allfälliges

§ 6 Sitzungsteilnahme

1. Der Universitätsvertretung gehören die MandatarInnen mit Sitz und Stimme sowie die ReferentInnen der UV und die Vorsitzenden der Studienvertretungen mit Rede- und Antragsrecht in der Sitzung an (HSG § 13 Abs. 1). Den Studienvertretungen gehören die MandatarInnen mit Sitz und Stimme an. ReferentInnen der UV und die/der Vorsitzende der UV haben zu allen Sitzungen schriftlich eingeladen zu werden, analog zu § 4 (1) und § 4 (6).

2. Auf Antrag jedeR MandatarIn kann das Organ oder können die Ausschüsse Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

3. Die Sitzungen der Organe und der Ausschüsse sind öffentlich, wobei das Organ oder die Ausschüsse die Anwesenheit von ZuhörerInnen mit einfacher Mehrheit bei einzelnen Punkten der Tagesordnung oder einzelnen Debatten ausschließen kann (Antrag zur Satzung).
4. Für einen Beschluss eines Organs oder eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit das HSG kein anderes Quorum festlegt.
5. Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzperson gem. § 47 Abs. 2 HSG vertreten lassen.
6. Eine Mandatarin oder ein Mandatar kann sich durch eine andere Ersatzperson vertreten lassen, welche derselben wahlwerbenden Gruppe angehört (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Formerfordernisse des § 47 (3) HSG.
7. Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung an eine weitere Ersatzperson, welcher derselben wahlwerbenden Gruppe angehört, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).
8. Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzmandatarin oder jeder Ersatzmandatar kann höchstens eine Stimme führen.

§ 7 Sitzungsablauf

1. Die/der Vorsitzende des Organs eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, erteilt das Wort, reiht und klassifiziert Anträge und bringt diese zur Abstimmung (Sitzungsleitung). Die/ Der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abzugeben.

2. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie z.B. die Führung der Rednerinnen- und Rednerliste, zu beauftragen.
3. Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, dem Aufruf der Mitglieder, sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
4. Der/Dem Vorsitzenden des Organs stehen für die Abwicklung einer Sitzung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a. Verweis zur Sache
 - b. Erteilung eines Ordnungsrufes
 - c. Entziehung des Wortes: Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgend, wenn ein zweimaliger Ordnungsruf an die Person für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
 - d. Aussetzung der Sitzung und Wiederaufnahme nach spätestens 24 Stunden, wobei für die Berechnung der Zeit nur Werktage herangezogen werden, zum Stand des Abbruchs.
 - e. Unterbrechung der Sitzung auf maximal 1 Stunde.
5. Jede wahlwerbende Gruppe der UV kann im Laufe einer Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gem. Abs. 4 lit. e höchstens zweimal eine Unterbrechung der Sitzung für eine Gesamtdauer von höchstens 10 Minuten für beide Unterbrechungen verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

§ 8 Debatte

1. Die/der AntragstellerIn des Tagesordnungspunktes erhält das Wort am Anfang der Debatte, die übrigen RednerInnen in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet

haben.

2. "Ad-hoc" - Wortmeldungen müssen sich auf die letzte Wortmeldung beziehen und sind so kurz wie möglich zu halten.

3. Wer zur Sitzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin bzw. der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren bzw. seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Sitzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

4. Die Reihenfolge der Rednerinnen- und Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort aus nachstehenden Gründen verlangt. Die in diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner darf ihre oder seine Wortmeldung noch beenden. Die Gründe für eine solche Unterbrechung sind
 - a. die Berichtigung eines Tatsachenirrtums
 - b. die Stellung eines Formalantrages

5. Zu den Formalanträgen zählen:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Unterbrechung der Sitzung gem. § 7 Abs. 4
 - c. Unterbrechung der Sitzung gem. § 7 Abs. 5
 - d. Unterbrechung der Sitzung (für max. 24 Stunden)
 - e.
 - e. Vertagung des Tagesordnungspunktes

- f. Antrag auf Zuweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss
 - g. Vertagung des Antrages
 - h. Schluss der Debatte zu einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
 - i. Schluss der RednerInnenliste zu einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
 - j. Antrag auf geheime Abstimmung
 - k. Antrag auf namentliche Abstimmung
 - l. Rederecht für Nichtmitglieder des Organs
 - m. Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Thema, Tagesordnungspunkt oder zu einer Sitzung
 - n. Auslegung der Satzung
6. Die Annahme der obigen Formalanträge erfolgt unter folgenden Quoren und hat folgende Wirkungen
- a. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag einer Mandatarin oder eines Mandatars festgestellt, bei mangelnder Beschlussfähigkeit können keine Abstimmungen durchgeführt werden und die/der Vorsitzende hat das Recht die Sitzung zu schließen. Die Sitzung ist durch die/den Vorsitzenden jedenfalls zu schließen, wenn die Beschlussfähigkeit über eine halbe Stunde lang nicht gegeben ist.
 - b. Die Unterbrechung der Sitzung für höchstens 10 Minuten erfolgt auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars, sofern das in § 7 (5) vorgesehene Kontingent ihrer oder seiner wahlwerbenden Gruppe noch nicht ausgeschöpft ist.
 - c. Die Unterbrechung der Sitzung auf max. 24 Stunden erfolgt bei Annahme mit einfacher Mehrheit. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme muss im Beschluss enthalten sein.
 - d. Bei Annahme des Antrages auf Vertagung des Tagesordnungspunktes mit einfacher

Mehrheit

wird die weitere Erledigung des Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung vertagt.

- e. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit finden zu diesem Tagesordnungspunkt keine Diskussionen mehr statt. Die verbleibende Rednerinnen- und Rednerliste ist zu streichen, ausständige Abstimmungen sind umgehend durchzuführen.
- f. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Antrag mit einfacher Mehrheit finden zu diesem Antrag keine Diskussionen mehr statt. Die verbleibende Rednerinnen- und Rednerliste ist zu streichen, der Antrag ist umgehend abzustimmen.
- g. Bei Annahme des Antrags auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss mit einfacher Mehrheit ist die Diskussion über die Angelegenheit beendet. Sie ist im entsprechenden Ausschuss fortzuführen.
- h. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Rednerinnen- und Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnen- und Rednerliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Rednerinnen- und Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- i. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste zu einem Antrag mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Rednerinnen- und Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnen- und Rednerliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Rednerinnen- und Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.
- j. Bei Annahme des Antrags auf ein Rederecht für Nichtmitglieder des Organs mit einfacher Mehrheit können im Antrag namentlich genannte Personen, die dem Organ nicht als Mitglied angehören, auf die Rednerinnen- und Rednerliste aufgenommen werden.
- k. Bei Annahme des Antrags auf Nichtöffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ist die Teilnahme an der Sitzung bzw. dem Tagesordnungspunkt bzw. der Debatte auf die gewählten Mandatarinnen und Mandatare des Organs bzw. im Falle ihrer Abwesenheit auf deren Ersatz und die ReferentInnen der UV beschränkt. Alle anderen Anwesenden haben den Raum, in dem die Sitzung abgehalten wird, zu

verlassen.

1. Unter Auslegung der Satzung kann die UV bei Unklarheiten der Auslegung bzw. Interpretation der Satzung mit einfacher Mehrheit eine für die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bindende Interpretation bzw. Deutung beschließen.

7. Zu jedem Formalantrag erhält nur noch eine Contra-Rednerin oder ein Contra-Redner das Wort, sodann gelangt der Antrag sofort zur Abstimmung. Führt die Contra-Rednerin oder der Contra-Redner die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm umgehend das Wort zu entziehen und eine weitere Contra-Rednerin oder ein weiterer Contra-Redner zuzulassen.

8. Ein Formalantrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Er ist jedenfalls abzustimmen.
9. Bei Vorliegen mehrerer Formalanträge sind diese in der unter Abs. 6 angeführten Reihenfolge abzustimmen (ausgenommen Antrag auf namentliche und gleichzeitig geheime Abstimmung).

9. Es gilt eine Redezeitbeschränkung von 10 Minuten pro Wortmeldung, wobei Berichte hiervon ausgenommen sind. Auf Antrag und mit Begründung kann das Organ oder die Ausschüsse eine Änderung der Redezeit für einen Tagesordnungspunkt unter Angabe der Redezeit je RednerIn mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 9 Beschlussfassung und Abstimmungsgrundsätze

1. Die Meinung der Organe wird in Beschlüssen abgebildet, die sich auf Anträge stützen. Dabei sind folgende Anträge zu unterscheiden:
 - a. Hauptanträge
 - b. Zusatzanträge
 - c. Gegenanträge

2. Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag; Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages erweitert oder beschränkt; ein Gegenantrag ist ein mit dem Inhalt des

Hauptantrages im wesentlichen Bereichen nicht zu vereinbarender Antrag, der sich auf den Verhandlungsgegenstand des Hauptantrages bezieht.

3. Bei Vorliegen mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:
 - a. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist jedoch über den Hauptantrag abzustimmen.
 - b. Die Reihung der Anträge wird von der/dem Vorsitzenden vorgenommen, die/der im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet.
4. Zur Annahme eines Antrages ist, sofern im HSG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nur Pro- und Contrastimmen entscheiden über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Stimmenthaltungen haben zusätzlich protokolliert zu werden und senken das Quorum des Organs.
5. Eine Stimme ist nicht gültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.
6. Anträge sind so zu formulieren, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann und müssen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Organs eingebracht werden.
7. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt fest, ob es sich bei ihrem oder seinem Antrag um einen Haupt-, Gegen- oder Zusatzantrag handelt. Die oder der Vorsitzende kann die Antragsqualifizierung abändern. Die Gründe für die Abänderung müssen von der oder dem Vorsitzenden zu Protokoll gegeben werden.

9. Die gestellten Anträge sind auf jeden Fall abzustimmen, sofern es sich nicht um absolut abstruse oder nicht behandelbare Anträge handelt. Die oder der Vorsitzende kann Anträge nur nach Rücksprache mit jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der wahlwerbenden Gruppen der UV (sofern anwesend) als absolut abstrus oder nicht behandelbar qualifizieren.

10. Bei Abstimmung über einen Antrag werden die Stimmen wie folgt (möglichst in der angegebenen Reihenfolge) festgestellt:
 - a. Prostimmen

 - b. Enthaltungen

 - c. Gegenstimmen

11. Auf Verlangen von einer/einem MandatarIn des Organs ist eine geheime, schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die MandatarInnen werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Wer bei Aufruf seines Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben bzw. nicht mehr abstimmen. Ein nicht lesbarer Stimmzettel ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges ist die geheime Abstimmung zu wiederholen.

12. Personalwahlen sind jedenfalls geheim durchzuführen. Über jede zu wählende Funktion ist getrennt abzustimmen. Auf Beschluss der MandatarInnen können diese jedoch auch en bloque durchgeführt werden (ein Wahlgang, wobei jede Funktion auf separaten Stimmzettel).

13. Auf Wunsch der/des VorsitzendeN oder per Beschluss des Organs hat eine namentliche Abstimmung stattzufinden.

14. Besteht gleichzeitig der Wunsch/Antrag auf namentliche und geheime Abstimmung, ist zuerst über die geheime Abstimmung in geheimer Form abzustimmen.

15. Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

§10 Ausschüsse der UV

1. Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern und werden nach dem einfach d'Hondtschen System (siehe HSG § 40) beschickt.
2. Die Konstituierung der Ausschüsse muss die/der Vorsitzende der UV innerhalb der ersten 2 Monate des auf die Wahl folgenden Semesters einberufen.
3. Die UV an der Medizinischen Universität Graz hat derzeit keinerlei Ausschüsse eingerichtet.
4. Die Beschlüsse der Ausschüsse müssen in der nächsten Sitzung der UV zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte ihrer Mitglieder durch die Ausschüsse selbst gewählt.
6. Die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse sind mindestens 10 Tage vor dieser unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Post zu geben. Weiters sind die Einladungen zeitgleich per e- Mail zu verschicken.
7. Die Tagesordnung ist von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. von der/dem Vorsitzenden der UV derart zu erstellen, dass alle anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig erledigt werden können.
8. Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Anwesenheit bei Ausschusssitzungen verpflichtet, können aber ständige Ersatzmitglieder nominieren.
10. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse müssen MandatarInnen der UV oder Ersatzmitglieder sein.
11. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, bei allen wichtigen Entscheidungen die zwischen zwei UV- Sitzungen zur Entscheidung anstehen, den zuständigen Ausschüsse mit dieser Frage zu befassen bzw. zumindest dessen Mitglieder in die Beratungen einzubeziehen und eine möglichst konsensuale Lösung anzustreben. Besteht diese Möglichkeit nicht, so handelt die/der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz für die UV.
12. Zu den Sitzungen der Ausschüsse wird auch jeweils ein/e VertreterIn der nicht in diesem Ausschüsse vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme zugezogen.
13. Den Ausschüsse gehören die zuständigen ReferentInnen mit beratender Stimme an.
14. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die/den Vorsitzenden der UV über die Abhaltung von Sitzungen zu informieren.

§ 11 Protokolle

1. Über die Sitzungen der Organe und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind nach Möglichkeit in Form von Tonbandaufzeichnungen zu führen. Ist eine Aufzeichnung der Sitzung nicht möglich, so hat die/der Vorsitzende eine Person mit der handschriftlichen Dokumentation des Sitzungsverlaufes zu beauftragen. Die Tonbandaufzeichnungen sind rein zu Zwecken der Dokumentation und zur Erstellung eines schriftlichen Protokolls zu verwenden und sind vollkommen vertraulich zu behandeln.

2. Die Tonbandaufzeichnung ist den MandatarInnen im Sekretariat bis zum Beschluss des Protokolls zugänglich zu machen. Es ist binnen 3 Wochen ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dieses ist im Sekretariat öffentlich zugänglich zu machen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die/der Vorsitzende hat dabei Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltungsbestimmungen bei nicht öffentlichen Teilen der Sitzung gewahrt werden.
3. Den Mitgliedern des Organs bzw. der Ausschüsse und der/dem Vorsitzenden ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Abschrift des Protokolls der letzten ordentlichen Sitzung beizufügen. Bei der einer außerordentlichen Sitzung folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung ist jedenfalls ein Protokoll der letzten außerordentlichen Sitzung beizufügen.
4. Das den MandatarInnen ausgesandte Protokoll hat zumindest den Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, die gestellten Anträge, die Art der Beschlussfassung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten.
5. Mitglieder eines Organs oder deren Ausschüsse können auf die Zusendung aller oder bestimmter Protokolle schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Organs bzw. der/des Ausschussvorsitzenden verzichten.
6. Die Protokolle werden im Sekretariat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aufgelegt und auf der offiziellen Homepage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gestellt.

§ 12 Die/der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz

1. Die/der Vorsitzende der UV vertritt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach außen. Ihr/ihm obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der UV und die

Erledigung der laufenden Geschäfte.

2. Die/der Vorsitzende kann die Erledigung von genau bestimmten Angelegenheiten oder Projekten dauerhaft an ihre/seine StellvertreterInnen übertragen. Diese handeln im Auftrag und unter Verantwortung der/des Vorsitzenden. Die Beauftragung ist der UV in deren nächsten Sitzung bekannt zu geben. (§ 27 (2) HSG).
3. Die/der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz (ver)handlungs- bzw. zeichnungsberechtigt. Sie/er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl der/des Vorsitzenden führt die/der erste stellvertretende Vorsitzende, bei deren oder dessen Rücktritt oder Abwahl die/der zweite stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl einer/eines Vorsitzenden die Geschäfte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 26 (5) HSG vorzugehen.
4. Die/der Vorsitzende kann eine Geschäftsverteilung für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu erlassen. Darin ist insbesondere festzuhalten, welche ihrer/seiner Aufgaben an die beiden StellvertreterInnen übertragen werden, wobei hier eigenverantwortliche Bereiche der StellvertreterInnen festgelegt werden können. Diese Geschäftsverteilung bzw. sämtlich zukünftige Änderungen sind von der UV zu genehmigen (§ 27 (3) HSG).
5. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeiten aller Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz. Insbesondere obliegen ihr/ihm die Zuteilungen von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz.
6. Die/der Vorsitzende erstellt eine einheitliche Dienstordnung für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie eine Gebarungsordnung. Die Dienst- und Gebarungsordnung ist von der UV zu beschließen. Die Dienst- und Gebarungsordnung sind mit der Einladung zur ersten auf die Konstituierung folgenden ordentlichen UV-Sitzung auszusenden.
7. Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden der UV

Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter gem. § 27 (3) HSG zugeteilt werden. Die/Der Vorsitzende der UV schlägt die ReferentInnen der UV zur Wahl vor und ist für die Einstellung von Angestellten zuständig. Weiters sind die Dienstverträge von Angestellten gemäß § 33 Abs. 8 HSG von der Kontrollkommission zu genehmigen.

8. Die/der Vorsitzende hat das Recht ReferentInnen und SachbearbeiterInnen, die ihr Referat vernachlässigen, oder auftragswidrig handeln, vom Dienst zu suspendieren. Die MandatarInnen der UV sind bei ReferentInnen innerhalb von 3 Tagen darüber schriftlich zu informieren. Die/der Vorsitzende muss eine Begründung beilegen. Die/der suspendierte ReferentIn kann ebenfalls eine Stellungnahme beilegen. Die UV entscheidet über die Suspendierung der/des ReferentIn in der folgenden Sitzung endgültig.

9. Sofern andere Organe in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, hat die/der Vorsitzende der UV für die Wahrnehmung der Agenden Sorge zu tragen. Dazu gehört auch das Treffen von Entscheidungen. Die UV ist berechtigt bei Nichtwahrnehmen von Aufgaben eines anderen Organs für das Organ zu handeln.

10. Die Verantwortlichkeit der/des Vorsitzenden, der ReferentInnen und SachbearbeiterInnen erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode, mit dem Tag ihres/seines Rücktrittes oder ihrer/seiner Abwahl.

§ 13 Referate

1. An der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Referate:
 - a. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (lt. § 27 (2) Zi 3 HSG)
 - b. Referat für Bildungspolitik (lt. § 27 (2) Zi 1 HSG)
 - c. Referat für Sozialpolitik (lt. § 27 (2) Zi 2 HSG)
 - d. Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Presse

- e. Referat für Beratung und Serviceleistungen
 - f. Referat für Frauen und Gleichbehandlung
 - g. Referat für AusländerInnen und Internationales
 - h. Referat für IT
 - i. Referat für Gesellschaftspolitik
 - j. Referat für Kultur und Organisation
2. Die Referate stehen unter der Leitung von ReferentInnen, die von der/dem Vorsitzenden der UV aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der UV zur Wahl vorgeschlagen werden. Bis zur Beschlussfassung der UV über die Bestellung der ReferentInnen können von der/dem Vorsitzenden der UV entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate oder mit der Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz für maximal 4 Monate vorläufig betraut werden. Derartig eingesetzte ReferentInnen können von der/dem Vorsitzenden enthoben werden.
 3. Die ReferentInnen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien, die sich von der/dem Vorsitzenden erhalten haben und die Beschlüsse der UV einzuhalten.
 4. Die ReferentInnen haben der/dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jedeR ReferentIn der UV einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Semester vorzulegen.
 5. Die Verantwortlichkeit der ReferentInnen beginnt mit der Wahl durch die UV oder mit ihrer Einsetzung durch die/den VorsitzendeN und endet mit Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktritts bzw. der Enthebung.
 6. Bei einer Enthebung eines bzw. einer ReferentIn muss in der nächsten Sitzung der UV über diese Enthebung abgestimmt werden, wenn es sich um eine bzw. einen gewählteN

ReferentIn handelt. Bei einer Ablehnung der Enthebung durch die UV muss die/der ReferentIn durch die/den VorsitzendeN unverzüglich wieder eingesetzt werden.

7. Treten ReferentInnen im Namen der HochschülerInnenschaft mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlungen, so haben sie der/dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 14 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der MandatarInnen

1. Die MandatarInnen der UV sind berechtigt bei Sitzungen der UV und ihrer Ausschüsse und während der Dienststunden der zuständigen Stellen Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft betreffende Angelegenheiten zu verlangen, wobei die gewünschten Auskünfte von der/den zuständigen StelleN selbst zu erteilen ist/sind und nicht durch das Sekretariat erteilt werden. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auf die/den VorsitzendeN, ihre/seine StellvertreterInnen, sämtliche ReferentInnen, die Vorsitzenden der Studienvertretungen sowie die Buchhaltung.
2. Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich so hat die zuständige Stelle die Auskunft binnen zwei Wochen auf schriftlichem Wege zu erteilen. Sollte dies innerhalb dieser Zeit nicht möglich sein ist dies mit einer Begründung den MandatarInnen mitzuteilen und die Auskunft sobald als möglich zu erteilen.
3. Falls es sich um eine Anfrage während einer Sitzung handelt, sind Auskünfte auch im Protokoll für die Sitzung festzuhalten.
4. Die MandatarInnen der UV sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der UV der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz Einsicht zu nehmen und Kopien im Rahmen dieser Einsichtnahme anzufertigen. Unter offiziellen schriftlichen Unterlagen sind alle Dokumente zu verstehen welche die Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden tragen und zur Abwicklung von Rechtsgeschäften dienen. Einsichtnahmen sind auf die Dienststunden der zuständigen Stellen beschränkt.

5. Die/der MandatarIn hat bei der Überprüfung die übliche Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten zu wahren und wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie/er persönlich für den Schaden, der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz aus der missbräuchlichen Verwendung und/oder Veröffentlichung der duplizierten Unterlagen, entsteht, haftet.
6. Unter Dienststunden sind, für alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz, vereinbarte Sprechstunden zu verstehen. Für Einsichtnahmen ist eine Sprechstunde, auf Wunsch einer Mandatarin / eines Mandatars, innerhalb von drei Wochen durch die zuständige Stelle anzusetzen.
7. MandatarInnen der UV sind berechtigt außerhalb der Sitzungen der UV und ihrer Ausschüsse und während der Dienststunden der zuständigen Stellen Auskünfte schriftlich bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von vier Wochen auf schriftlichem Wege zu beantworten, im Rahmen der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums oder Organs oder im Rahmen einer dazu, durch die zuständige Stelle, anzusetzenden Sprechstunde mündlich zu beantworten.
8. Das Prüfungsrecht gem. § 14 Abs. 1-7 ist sinngemäß auf die MandatarInnen der Studienvertretungen für Auskünfte über alle die jeweilige Studienvertretung betreffenden Angelegenheiten anzuwenden, wobei sich die Auskunftspflicht auf die/den Vorsitzenden der jeweiligen Studienvertretung, die Buchhaltung bezüglich der jeweiligen Studienvertretung und das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten bezüglich der jeweiligen Studienvertretung erstreckt.

§ 15 Durchführung von Urabstimmungen durch die UV

1. Die Universitätsvertretung an der Medizinischen Universität Graz kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass Urabstimmungen abzuhalten sind.
2. Die Abstimmung muss innerhalb von 10 Wochen nach Beschluss durch die UV durchgeführt werden. Der genaue Zeitpunkt wird von der UV mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt einer von der UV zu diesem Zweck einzurichtenden Wahlkommission. Jede zum Zeitpunkt des Beschlusses für die Durchführung einer Urabstimmung bestehende Fraktion der UV, sowie Fraktionen, die bei den vorangegangenen ÖH-Wahlen die 1,5 %- Hürde auf UV-Ebene übersprungen haben, haben das Recht eine Person in die Wahlkommission zu entsenden. Der Rest einer von der UV festgelegten Mitgliedszahl wird unter den in der UV vertretenen Fraktionen nach d'Hondt verteilt. Die/der Vorsitzende der Universitätsvertretung nimmt an den Sitzungen der Wahlkommission mit beratender Stimme teil. Fällt eine Urabstimmung mit einer ÖH-Wahl zusammen, ist die Durchführung der Urabstimmung der Wahlkommission der Wahl zu überlassen (HSG § 50 Abs. 5).
4. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eineN VorsitzendeN, die/der für die organisatorische Durchführung der Wahl zuständig ist. Dabei ist diese/dieser von der/dem Vorsitzenden der UV organisatorisch und finanziell entsprechend der Beschlüsse der Wahlkommission zu unterstützen.
5. Die Abstimmung muss unter Angabe von Ort, Zeit und abzustimmende Frage in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz, sowie durch Aushang in den Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung durch die/den VorsitzendeN bekannt gemacht werden.
6. Zur Abstimmung sind sämtliche ordentliche Studierende der Medizinischen Universität Graz berechtigt. Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und persönlich in den Räumlichkeiten der Medizinischen Universität Graz oder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft durchgeführt werden.
7. Die Dauer der Abstimmung muss von der Universitätsvertretung beschlossen werden, darf aber drei Tage und eine Öffnungszeit von in Summe 30 Stunden nicht überschreiten. Die Abstimmung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
8. Die abzustimmende Frage muss mit Ja oder Nein beantwortbar sein. Die Ergebnisse werden durch je einen, von dem/der Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden Fraktion zu nominierenden VertreterIn der in der UV vertretenen Fraktionen ausgezählt.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.

9. Die Verlautbarung des Ergebnisses muss innerhalb einer Woche nach Durchführung in den Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz und in der nächsten Ausgabe der offiziellen Publikation der UV und den Studienvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

10. Ergebnisse von Urabstimmungen gelten grundsätzlich bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch eine weitere Urabstimmung. Das betreffende Organ kann Ergebnisse von Urabstimmungen nur mit Zweidrittelmehrheit aufheben oder abändern.

§ 16 Bezeichnung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

1. Die offizielle Bezeichnung der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz lautet „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz“. Alternativ kann auch die Bezeichnung „HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz“ gewählt werden. Als Kurzform ist „ÖH Med Graz“ und „HochschülerInnenschaft Medizin Graz“ möglich.

2. Alle MitarbeiterInnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft haben dafür Sorge zu tragen, dass geschlechtsneutrale Bezeichnungen in allen Bereichen ihrer Tätigkeiten durchzuführen sind. So ist insbesondere auch die alte Bezeichnung "Hochschülerschaft" durch die Bezeichnung "Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft" bzw. „HochschülerInnenschaft“ zu ersetzen.

3. Bei den Sitzungen der Organe ist auf geschlechtsneutrale Sprache zu achten.

§ 17 Interreferatstreffen

1. Dem Interreferatstreffen gehören die/der Vorsitzende der UV, ihre/seine StellvertreterInnen sowie alle ReferentInnen an.

2. Das Interreferatstreffen dient hauptsächlich der Absprache und Koordination allgemeiner Tätigkeiten und der Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz.
3. Das Interreferatstreffen ist zeitlich auf maximal 1 Stunde begrenzt. Dieses Limit kann mit Zustimmung von Zweidrittel der Anwesenden, unter § 17 (1) dieser Satzung angeführten Personen, in jedem Interreferatstreffen abgeändert werden.
4. Die Leitung der Interreferatstreffen obliegt der/dem Vorsitzenden der UV.
5. Das Interreferatstreffen sollte, mit Ausnahme der vorlesungsfreien Zeit, mindestens einmal alle drei Wochen stattfinden. Die Einladungen sollten mindestens 1 Woche vor dem Interreferatstreffen per Email verschickt werden.

§ 18 Entsendung und Nominierung von StudierendenvertreterInnen in die Kollegialorgane gem. § 25 Abs.8 Z1 bis 3 und §25 Abs.3 UnivG 2000

1. Die Nominierung von StudierendenvertreterInnen für die Kollegialorgane gem. § 25 Abs. 8 Zi 1 bis 3 erfolgt durch Beschluss der jeweiligen zuständige Studienvertretung gem. § 2 (4) Zi. b dieser Satzung in einer Sitzung der jeweiligen Studienvertretung, wobei bei der Nominierung die Stimmverhältnisse in der Universitätsvertretung gem. § 23 HSG wie folgt zu beachten sind: Die/der Vorsitzenden der jeweiligen StV hat die jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppen der UV, die gem. § 37 (1) vertretungsbefugt für diese Gruppen sind, rechtzeitig aufzufordern gem. § 23 HSG die entsprechenden StudierendenvertreterInnen zu bestimmen. Dabei hat jede wahlwerbende Gruppe das Recht für jedes Mitglied einer Kommission auch ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Die Studienvertretung hat die von den Zustellungsbevollmächtigten bestimmten VertreterInnen zu nominieren (ausgenommen die/der Zustellungsbevollmächtigte einer wahlwerbenden Gruppe teilt den Verzicht auf das Recht der wahlwerbenden Gruppe schriftlich mit).
2. Die Nominierung durch die StV und die Bestimmung (somit auch Zustimmung) der

Zustellungsbevollmächtigten (somit wahlwerbenden Gruppe) gem. (1) ist schriftlich durch Übermittlung des Protokolls der entsprechenden Sitzung der Studienvertretung und der entsprechenden schriftlichen Bestimmungen der ZBVen der/dem Vorsitzenden der UV unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3. Die Universitätsvertretung hat in die Kollegialorgane gem. § 25 (8) Zi 1 bis 3 UG die gem. (1) nominierten VertreterInnen zu entsenden. Die Entsendung der von der Studienvertretung nominierten VertreterInnen ist abzulehnen bzw. nicht durchzuführen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 nicht eingehalten wurden bzw. die von den Zustellungsbevollmächtigten gem. § 23 HSG bestimmten VertreterInnen nicht nominiert wurden.
4. Wird die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der MUG zur Entsendung in Kollegialorgane gem. § 25 Abs. 8 Zi 1 bis 3 seitens der MUG durch den Universitätsrat gem. § 20 (3) UG02 aufgefordert und es liegt keine Nominierung gem. Abs. 1 und 2 fristgerecht vor ist die Universitätsvertretung ermächtigt gem. § 14 HSG zu entsenden und hat dabei lediglich § 23 HSG zu beachten.
5. Bei einem Rücktritt, einer Verhinderung oder in dringlichen Fällen sind die Bestimmungen des HSG (insbesondere § 26 (1) HSG) in Verbindung des § 12 Abs. 1 bis 5 und Abs. 9 dieser Satzung anzuwenden, bis eine neue Nominierung und Entsendung durch die zuständigen Organe stattgefunden hat oder der Grund für die Dringlichkeit nicht mehr gegeben ist.
6. Die Abberufung von StudierendenvertreterInnen obliegt alleinig der UV.

§ 19 Senat

1. Die Wahl gem. § 14 Abs. 5a HSG (Senat) erfolgt sinngemäß gem. § 40 HSG, wobei der Wahlvorschlag Ersatzmitglieder beinhalten kann und die VertreterInnen einer wahlwerbenden Gruppe auf ihre Rechte bezüglich ihres Stimmverhältnisses ganz oder in Teilen für die Funktionsperiode des Senats verzichten können. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder entspricht der Funktionsperiode des Senats. Die Wahl erfolgt durch Beschluss eines Gesamtvorschlages.
2. Werden die Ersatzmitglieder entsendet, hat dies gem. § 23 HSG zu erfolgen. Für jedes

Mitglied wird mindestens ein Ersatzmitglied gewählt oder entsendet.

3. Bei einem Rücktritt, einer Verhinderung oder in dringlichen Fällen sind die Bestimmungen des HSG (insbesondere § 26 (1) HSG) in Verbindung des § 12 Abs. 1 bis 5 und Abs. 9 dieser Satzung anzuwenden, bis ein neuer Beschluss gefällt wurde oder der Grund für die Dringlichkeit nicht mehr gegeben ist. Eine Neuwahl erfolgt gem. § 14 Abs. 5a HSG durch Beschluss eines Gesamtvorschlages.

§ 20 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur in einer ordentlichen Sitzung der UV vorgenommen werden, für die dies als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben wurden.
2. Diese Satzung, beschlossen in der Sitzung der UV am 17.10.2011, tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und setzt vorherige veröffentlichte Satzungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz außer Kraft.